

# **Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug (Entschädigungssatzung)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug erlassen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug (Entschädigungssatzung) vom 05. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Ausschuss- und Ortsbeiratsvorsitzende**

Ausschuss- und Ortsbeiratsvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschuss- oder Ortsbeiratsvorsitzenden deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **Artikel II**

Diese Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Aukrug, 20.12.2018

gez. Unterschrift

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)